

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Die Bekanntgabe erfolgt ortsüblich in den Amtsblättern der Verbandsgemeinde Rüdesheim für die Ortsgemeinden Hüffelsheim, Niederhausen, Norheim, Schloßböckelheim und Oberhausen a.d. Nahe

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Teilnehmergemeinschaft des
Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens
Niederhausen

Niederhausen, 10.05.2017

Az: 61185 HA 7.2

Hebung von Beiträgen zu den Kosten der vereinfachten Flurbereinigung Niederhausen sowie Fälligkeit der Geldausgleichsbeträge

Nach § 19 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) sind die Beiträge zu den Kosten der **vereinfachten Flurbereinigung Niederhausen** nach einem von der Flurbereinigungsbehörde zu bestimmenden Beitragsmaßstab zu heben.

Eine Vorschusshebung wurde nicht durchgeführt.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Niederhausen hat gemäß § 19 Abs. 1 FlurbG in seiner Sitzung am 31.01.2017 zur Deckung der entstehenden Ausführungskosten Beiträge nach folgendem Maßstab beschlossen:

Die Eigenleistung mit Ausnahme des Anteils der Maßnahme 601 (Neubau einer Mauer) wird von den Eigentümern der neu querterrassierten Flächen im Verhältnis ihrer Querterrassierungsfläche zur gesamten Querterrassierungsfläche getragen.

Der Anteil der Eigenleistung der Maßnahme 601 (Neubau einer Mauer) wird von den angrenzenden Eigentümern im Verhältnis der anteiligen Länge der Mauer getragen.

Den Beteiligten wurde bereits im Rahmen der Vorlage des Flurbereinigungsplans diese Regelung des Beitragsmaßstabes bekannt gegeben.

Ferner sind die aus dem Nachweis des Neuen Bestandes ersichtlichen Geldausgleiche fällig.

Die **Beiträge** sind sofort fällig und zum 01.07.2017 zu zahlen.

Die **Geldausgleiche** sind ebenfalls zum 01.07.2017 zu zahlen.

Zu erhaltende Beträge können mit dem an den Bescheiden anhängenden Verrechnungsscheck eingelöst werden.

Beitragsbescheide, aus denen die zu leistenden Beiträge ersichtlich sind, werden durch den Verband der Teilnehmergemeinschaften in Kürze zugestellt.

Die auf die einzelnen Teilnehmer entfallenden Beiträge sind in einer Beitragsliste festgesetzt, welche beim Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft zur Einsichtnahme für die Teilnehmer offen liegt

Bei Miteigentümern zur gesamten Hand - z.B. Erbengemeinschaft - wird nur einer der Miteigentümer zur Zahlung aufgefordert; es ist dann seine Sache, Erstattung von den anderen Miteigentümern zu verlangen. Miteigentümer nach Bruchteilen dagegen erhalten jeder einen Beitragsbescheid nach Maßgabe seiner Bruchteile.

Zahlungen sind auf das Verbundkonto des Verbandes der Teilnehmergeinschaften IBAN: DE1654790000000779, BIC: GENODE615SPE bei der Voba Kur- und Rheinpfalz unter Angabe der auf dem Beitragsbescheid angegebenen Legitimationsnummer (Leg. Nr.) zu leisten.

Die Teilnehmer werden hiermit aufgefordert, ihrer Leistungspflicht pünktlich nachzukommen, da die Gewährung der Beihilfen aus öffentlichen Mitteln von der Aufbringung der erforderlichen Eigenleistung abhängig ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beitragspflicht als öffentliche Last auf den am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren teilnehmenden Grundstücken ruht (§ 20 FlurbG) und dass bei Leistungsverzug die Einziehung durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen kann (§ 136 FlurbG).

Der Vorsitzende des Vorstandes
der Teilnehmergeinschaft

gez. Jakob Schneider jun.

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.